BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER



Das ändert sich ab 2022

Der Mindestlohn steigt, im Januar treten zahlreiche gesetzliche Änderungen in Kraft. Einige Neuregelungen hängen mit der Corona-Pandemie zusammen. Das Wichtigste im Überblick.

Corona-Pandemie

Infektionsschutzgesetz: Impfpflicht

Seit dem 12. Dezember gilt die "einrichtungsbezogene" Impfpflicht. Bis zum 15. März müssen Beschäftigte von Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene vorlegen. Apothekerinnen und Apotheker sowie Tier- oder Zahnärzte dürfen impfen. Die Länder bekommen mehr Möglichkeiten für regionale Maßnahmen gegen die Pandemie.



Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Februar-Ticker

- Neuregelungen ab 2022
- Veröffentlichungsfristen, Grundsteuerreform, Corona-Hilfen
- Neues aus der AO
- Aktuelles zur Einkommensteuer, Lohnsteuer
- Förderprogramme

Pandemiebedingter Pflege-Schutzschirm verlängert

Am 24. November traten die wesentlichen Änderungen am Infektionsschutzgesetz und weiterer Gesetze in Kraft: Am Arbeitsplatz gilt 3G für Beschäftigte und Arbeitgeber. Im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie im Flugverkehr gilt 3G für Fahr- beziehungsweise Fluggäste sowie für Kontroll- und Servicepersonal. Mit diesem Gesetzespaket werden auch Sonderregelungen wie der Pflege-Schutzschirm und die Ausweitung der Kinderkrankentage bis in den März 2022 verlängert.

Corona-Wirtschaftshilfen auch 2022

Die Überbrückungshilfe III wird bis Ende März 2022 als Überbrückungshilfe IV fortgeführt. Auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der großen Unternehmen bei der Bewältigung der Pandemiefolgen helfen soll, läuft weiter bis Ende Juni 2022.

Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld verlängert

Der Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld wird bis Ende März 2022 verlängert. Auch Beschäftigte, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind, können

von Januar bis März 2022 Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze erhalten. Die Regelung soll es betroffenen Menschen erleichtern, durch längere Kurzarbeit eingetretene Einkommensverluste auszugleichen.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld gilt weiter

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wird bis 31. März 2022 verlängert. Das bedeutet Planungssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte in der Pandemie. Die Verordnung tritt am 1. Januar in Kraft.

Höherer Hinzuverdienst bei vorgezogener Altersrente

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird im Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt werden damit erleichtert. Der Gesetzgeber reagiert damit auf Personalengpässe durch die Covid-19-Pandemie.

Künstlersozialabgabe bleibt stabil

In der Künstlersozialversicherung wurden Maßnahmen getroffen, um Härten infolge

STEUERTERMINE FEBRUAR 2022			
Donnerstag, den 10.02.2022*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch		
	Scheck/bar**	Überweisung	
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 02. 1	14. 02. 1	
Kirchensteuer	10. 02. ¹	14. 02. ¹	
Solidaritätszuschlag	10. 02. 1	14. 02. 1	
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 02. 1	14. 02. ¹	
Gewerbesteuer vj.	15. 02.	18. 02.	

- 1 Die Schonfrist endet am 10.02.22, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
- ** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG FEBRUAR 2022		
	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Februar 2022	22. 02.	24. 02.
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag	g	

der Corona-Pandemie zu vermeiden. Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe bleibt dank zusätzlicher Bundesmittel stabil bei 4,2 Prozent. Darüber hinaus bleibt die jährliche Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz für Versicherte auch für das Jahr 2022 ausgesetzt.

Virtuelle Betriebsversammlungen wieder möglich

Betriebsversammlungen sowie Versammlungen weiterer Ausschüsse und Gremien können wieder virtuell durchgeführt werden. Die entsprechenden pandemiebedingten Sonderregelungen sind befristet bis zum 19. März 2022 mit Möglichkeit der einmaligen Verlängerung durch Beschluss des Deutschen Bundestages.

Mindestlohn, Arbeitslosmeldung online

Der Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar auf 9,82 Euro. Die Anhebung beruht auf dem Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020.

Elektronische Arbeitslosmeldung

Ab 1. Januar können sich Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen online arbeitslos melden. Eine persönliche Arbeitslosmeldung vor Ort bleibt aber möglich.

Soziales, Rente und Wohnen

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 2022

In der Sozialversicherung werden zum 1. Januar die Beitragsbemessungsgrenzen an die Einkommensentwicklung angepasst.

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte wird für das Kalenderjahr 2022 monatlich 270 Euro (West) beziehungsweise 260 Euro (Ost) betragen.

Renteneintrittsalter weiter angehoben

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung ("Rente mit 67") steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1956 beziehungsweise 1957 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zehn Monaten beziehungsweise mit 65 Jahren und elf Monaten.

Regelsätze steigen ab 2022

Wer auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen ist, bekommt ab Januar 2022 mehr Geld. Alleinstehende Erwachsene erhalten dann 449 Euro im Monat - drei Euro mehr als bisher. Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche steigen ebenfalls.

Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Wer eine Erwerbsminderungsrente bezieht, wird so gestellt, als hätte er über den Eintritt der Erwerbsminderung hinaus so weitergearbeitet wie zuvor (Zurechnungszeit). Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2022 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und elf Monaten.

Mehr Wohngeld für 640.000 Haushalte

Das Wohngeld wird zum 1. Januar 2022 erstmals automatisch erhöht und danach alle zwei Jahre entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Dadurch können viele einkommensschwache Haushalte weiter Wohngeld beziehen, die sonst aufgrund von Einkommenssteigerungen möglicherweise keinen Anspruch mehr gehabt hätten. Weniger Menschen müssen zu Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wechseln, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Familie

Kinderzuschlag steigt

Der Kinderzuschlag, den Familien mit geringem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld erhalten, steigt um vier Euro. Ab 1. Januar 2022 beträgt der Höchstbetrag 209 Euro monatlich.

Unterhaltsvorschuss erhöht

Der Unterhaltsvorschuss - also die finanzielle Unterstützung vom Staat für Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder

nicht regelmäßig Unterhalt erhalten - wird analog zum ebenfalls steigenden Mindestunterhalt angehoben. Der Höchstbetrag liegt ab 1. Januar 2022 je nach Alter des Kindes zwischen 177 und 314 Euro.

Stellern

Existenzminimum steuerfrei

Der Grundfreibetrag für Erwachsene steigt ab 1. Januar 2022 an - um 204 Euro. Ledige zahlen 2022 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.948 Euro im Jahr Einkommensteuer, bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag. Damit wird das Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt.

Pfändung

Weihnachtsgeld bis 630 Euro geschützt

Mehr Pfändungsschutz ab dem 1. Januar 2022: Bei der Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher wird auch der Bedarf anderer Personen berücksichtigt, die mit Schuldnern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Vorher wurde dafür ausschließlich der Bedarf der Schuldner und deren Familien berücksichtigt.

Generell unpfändbar sind ab 2022 Haustiere. Beim Weihnachtsgeld sind zukünftig zunächst 630 Euro geschützt.

Aktuelles

Rechnungslegung | Offenlegung Jahresabschlüsse 2020 (BfJ)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat sich zur Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2020 geäußert. Danach wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020 am 31.12.2021 endet, vor dem 7.3.2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des HGB eingeleitet.

Mit dieser Maßnahme sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Grundsteuerreform: Wichtige Änderungen ab 2022

Auch im Nordosten werden im Zuge der Grundsteuerreform Grundstücke neu bewertet. Stichtag sei der 01.01.2022, wie das Schweriner Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern mitteilte. Grundstückseigentümer müssen eine entsprechende Erklärung demnach jedoch erst im zweiten Halbjahr abgeben - als Frist ist der 31.10.2022 vorgesehen.

Corona | Hilfen für Hersteller, Importeure und Großhändler von Feuerwerk (BMWi)

Die Überbrückungshilfe IV mit Unterstützung für die Pyrotechnik-Industrie startet Anfang Januar 2022. Die Bedingungen orientieren sich an der Überbrückungshilfe III. Hierauf macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) aufmerksam.

Abgabenordnung

Erlass von Säumniszuschlägen

Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung seiner steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, was bereits für sich genommen einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge rechtfertigt (FG Hamburg, Urteil v. 4.8.2021 - 4 K 11/20, Nichtzulassungsbeschwerde anhängig, BFH-Az. VII B 135/21).

Übermittlung der Steuererklärung

Bei der Prüfung, ob dem Steuerpflichtigen gem. § 150 Abs. 8 AO ein Anspruch auf Verzicht auf die Übermittlung von Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit zusteht, ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzustellen, der die Übermittlungspflicht auslöst; dabei ist neben dessen Einkünften auch das Betriebsvermögen zu berücksichtigen (Schleswig-Holsteinisches FG, Gerichtsbescheid v. 8.7.2021 - 1 K 12/21, rechtskräftig).

Einkommensteuer

Steuererleichterungen für ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich tätige Bürger:innen sowie Sport- und Brauchtumsvereine in Nord-rhein-Westfalen profitieren auch im neuen Jahr It. FinMin NRW von Steuererleichterungen, um die Corona-Pandemie zu überstehen.

Konkret beinhaltet dies die folgenden Regelungen:

- Gemeinnützige Vereine müssen erst dann Körperschaft- oder Gewerbesteuer zahlen, wenn ihre Bruttoeinnahmen 45.000 Euro übersteigen - davor lag die Freigrenze bei 35.000 Euro.
- Der Steuerfreibetrag für Einnahmen zum Beispiel aus der Tätigkeit als Übungsleiter wurde von 2.400 auf 3.000 Euro jährlich angehoben, der Freibetrag für die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro jährlich.
- Kleinere Vereine werden unterstützt, indem die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro abgeschafft worden ist.

Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes des § 34 EStG

Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, ist auch dann verbraucht, wenn das FA die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat (BFH, Urteil v. 28.9.2021 - VIII R 2/19; veröffentlicht am 7.1.2022).

Hintergrund: Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte i. S. des Absatzes 2 Nr. 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 5 Millionen Euro nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des

durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Vorsorgeaufwendungen und Altersbezüge

Das BMF hat zur Besteuerung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gezahlten Ruhegehälter ehemaliger Bediensteter Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 10.1.2022 - IV C 3 - S 2221/19/10050:002).

Steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage (FG)

Die fehlende Erdienbarkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage rechtfertigt keinen Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (FG Düsseldorf, Urteil v. 16.11.2021 - 6 K 2196/17 K,G,F; NZB anhängig, BFH-Az. I B 89/21). Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben:

- Das Finanzamt hat zu Unrecht verdeckte Gewinnausschüttungen angenommen.
- Die Pensionszusage enthält eindeutige Angaben zur Höhe der in Aussicht gestellten zukünftigen Leistungen (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Die steuerliche Anerkennung der Zusage scheitert auch nicht an einer fehlenden Erdienbarkeit. Dazu hat der BFH entschieden, dass dieses Kriterium bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht anzuwenden ist. Denn in einem solchen Fall hat der Arbeitgeber die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen und ist durch diese wirtschaftlich nicht belastet.
- Aus diesem Grund ist auch weder die Erteilung der Zusage unmittelbar nach Gründung der Klägerin noch die fehlende Probezeit für deren steuerliche Anerkennung relevant, zumal der Geschäftsführer über ausreichende Berufserfahrung verfügt hat.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat gegen das Urteil, in dem das Gericht keine Revision zugelassen hatte, eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Az. I B 89/21 beim BFH anhängig ist.

Lohnsteuer

Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen bei Direktversicherungen

Der Zeitpunkt, zu dem eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, bestimmt sich nach der zu einem Rechtsanspruch führenden arbeitsrechtlichen bzw. betriebsrentenrechtlichen Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers (Anschluss an BMF, Schreiben v. 24.7.2013 - IV C 3 - S 2015/11/10002/ IV C 5 - S 2333/09/10005, Rz. 350) (BFH, Urteil v. 1.9.2021 - VI R 21/19; veröffentlicht am 7.1.2022).

Ab dem Jahr 2005 wurde durch das Alterseinkünftegesetz auch der Durchführungsweg der Direktversicherung in die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Für ab 2005 erteilte Direktversicherungszusagen (Neuzusagen) entfiel gleichzeitig die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. (s. § 52 Abs. 40 EStG). Für die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG sowie § 40b Abs. 1 und Abs. 2 EStG a.F. kommt es folglich darauf an, ob die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1.1.2005 (Altzusage) oder nach dem 31.12.2004 (Neuzusage) erteilt wurde (§ 52 Abs. 4 Satz 10 EStG).

Mahlzeiten an Arbeitnehmer

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten

Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2022 sind durch die 12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I Seite 5187) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2022 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro, für ein Frühstück 1,87 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittagund Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9.00 Euro anzusetzen.

Gutscheine im Steuerrecht

Zum 01.01.2022 steigt die Freigrenze von 44 EUR auf 50 EUR. Ob als Geschenkidee, Werbemittel oder pragmatische Lösung bei pandemiebedingten Absagen für Reisen bzw. Veranstaltungen: Gutscheine sind flexibel einsetzbar und beliebter denn je. Nicht zuletzt werden sie auch von Arbeitgebern gern als "Incentive" oder Mitarbeitermotivation genutzt.

Durch das JStG 2020 (BGBI I S. 3096) wurde die Freigrenze für Sachbezüge von 44 EUR auf 50 EUR angehoben (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG). Darüber hinaus wurde als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung klargestellt, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind, § 8 Absatz 4 Satz 1 EStG.

Sonstiges

Unternehmensfinanzierung | Neue Förderkredite der KfW

Die KfW macht auf zwei neue Förderkredite aufmerksam: den "ERP-Förderkredit KMU" sowie den "KfW-Förderkredit großer Mittelstand".

Der ERP-Förderkredit KMU

- richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler,
- umfasst bis zu 25 Mio. Euro Kredit,
- bietet bis zu 20 Jahre Zeit für die Rück-

zahlung sowie 3 Jahre keine Tilgung,

• ein leichter Kreditzugang ist möglich: die KfW übernimmt 50 % des Risikos.

Der KfW-Förderkredit großer Mittelstand

- richtet sich an Unternehmen mit maximal 500 Mio. Euro Jahresumsatz,
- umfasst bis zu 25 Mio. Euro Kredit,
- deckt Investitionen und laufende Kosten,
- ist auch zur Finanzierung von Unternehmensnachfolgen geeignet,
- ein leichter Kreditzugang ist möglich: die KfW übernimmt 50 % des Risikos.

Hinweis:

Weitere Informationen zum ERP-Förderkredit KMU sowie zum KfW-Förderkredit großer Mittelstand hat die KfW auf ihrer Homepage veröffentlicht.

b.b.h. intern

b.b.h. Seminartermine

Untenstehend finden Sie die Seminartermine zu den aktuellen Webinaren.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Sie können hierzu die Anmeldeformulare verwenden oder nutzen Sie die Möglichkeit über das Internet www.bbh-fortbildung.de

WEBINARE FEBRUAR 2022

"Einkommensteuerveranlagung 2021"
- Überschusseinkünfte -

10.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 14.30 Uhr

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de		
08.02.2022	Dienstag	
07.02.2022	Montag	
04.02.2022	Freitag	
03.02.2022	Donnerstag	
02.02.2022	Mittwoch	

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.